

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 04/2025



Veröffentlicht am: 11.02.2025

Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomechanical Engineering der Fakultät für Maschinenbau an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 28.01.2025.

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 368, 369), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomechanical Engineering der Fakultät für Maschinenbau

Die studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomechanical Engineering der Fakultät für Maschinenbau an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19. Dezember 2023 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 02/2024 vom 11.01.2024) wird wie folgt geändert:

1. Aktualisierung der Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studiengangsspezifische Ausbildungsziele

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Studienbeginn und Studiendauer

§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums

§ 7 Studienaufbau

§ 8 Art der Lehrveranstaltungen

§ 8a Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen

III. Prüfungen

§ 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

IV. Masterabschluss

§ 22 Zulassung zur Masterarbeit und Ausgabe des Themas

V. Schlussbestimmungen

§ 34 personeller Geltungsbereich

§ 35 Inkrafttreten

2. § 8 Art der Lehrveranstaltungen:

In § 8 werden die Absätze 1, 4 und 7 konkretisiert und in Abweichung der ASPO wie folgt neu gefasst:

„(1) K: Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder erfahrungsorientierten Seminaren (auch als Lernwerkstatt bezeichnet), wissenschaftlichen Projekten, Praktika oder Laborübungen und Exkursionen durchgeführt.“

„(4) K: In Praktika oder Laborübungen kommt das vermittelte Wissen zur Anwendung und wird damit vertieft.“

„(7) K: Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referate, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen durchgeführt werden.

In erfahrungsorientierten Seminaren (Lernwerkstatt) werden Anteile klassischer Wissensvermittlungsmethoden und Anwendungsanteile in realitätsnaher und unmittelbarer Lernumgebung mit dem Ziel vereint, dem inhaltlichen Modulgegenstand nicht nur gedanklich, sondern auch gegenständlich zu begegnen, um über den Erwerb von Fachkenntnissen hinaus auch den Erwerb von Sozial- und Selbstkompetenz in realitätsnahen Situationen zu ermöglichen.“

3. § 8a Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen:

Aufnahme eines neuen Paragraphen, der studiengangsspezifisch die ASPO des Ingenieurcampus ergänzt:

„§ 8a Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Es besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. Soweit im Hinblick auf die Art und den Inhalt einer Lehrveranstaltung eine Anwesenheit der Studierenden erforderlich ist, ist dies im Regelstudien- und Prüfungsplan des Modulhandbuchs und in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnet. Nur bei Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung praktischer Kompetenzen dienen, kann eine Teilnahmepflicht festgelegt werden.

(2) Erfolgte eine Kennzeichnung der einzelnen Lehrveranstaltung gemäß Abs. 1, besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme; der Nachweis der Anwesenheit ist Prüfungszulassungsvoraussetzung. Diese Pflicht wird erfüllt, wenn Studierende zu den im jeweiligen Semester stattgefundenen Terminen der Lehrveranstaltung entsprechend dem in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Anteil anwesend waren.

(3) Zum Nachweis über die Teilnahme ist von der verantwortlichen Lehrperson eine geeignete lückenlose Dokumentation der Anwesenheit unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen.

(4) Die verantwortliche Lehrperson entscheidet darüber, ob im Fall nicht regelmäßiger Teilnahme die gesamte Lehrveranstaltung oder nur die versäumten Teile zu wiederholen sind bzw. der Erwerb der praktischen Kompetenzen gemäß Abs. 1 anderweitig durch den oder die Studierende nachgewiesen werden kann. Sollen Abwesenheiten aufgrund einer Erkrankung Berücksichtigung finden, bedarf es unverzüglich der Vorlage eines Ärztlichen Attests bei der verantwortlichen Lehrperson.“

4. § 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen:

§ 14 Absatz 11 wird konkretisiert und wie folgt neu gefasst

„(11) K: Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung zu einem Modul können Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) und/oder der Nachweis der Teilnahme bezogen auf die gekennzeichneten Lehrveranstaltungen gefordert werden. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang wie auch die Modalitäten der geforderten Mindestteilnahme bei der Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.“

5. Anpassung Überschrift § 34

In § 34 wird die bisherige Überschrift ersetzt durch die Wörter “personeller Geltungsbereich“.

6. zur Anlage Studien- und Prüfungsplan

Die Anlage enthält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Personeller Anwendungsbereich

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 08.01.2025 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 22.01.2025.

Magdeburg, 28.01.2025

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anhang zu Artikel 1 Nummer 6 dieser Satzung:

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

| Masterstudiengang | | CP | 1. Sem | 2. Sem | 3. Sem | 4. Sem |
|---|---------|-----|--------|--------|--------|--------|
| Biomechanical Engineering | | | WiSe | SoSe | WiSe | SoSe |
| Pflichtbereich | | | | | | |
| Anatomy for Engineering Students | | 5 | P | | | |
| Biomechanical Sensors | | 5 | P | | | |
| Orthopedic Technology | | 5 | P | | | |
| Applied Biomechanics | | 5 | P | | | |
| Applied Engineering Design | | 5 | P | | | |
| Biomedical Materials I | | 5 | P | | | |
| Biomedical Materials II | | 5 | | P | | |
| Clinical Biomechanics | | 5 | | P | | |
| Medical Device Regulation and Ethics in Medicine | | 10 | | | | |
| Part I: Introduction to the approval process of medical devices | | (5) | | P | | |
| Part II: History and Ethics of Medicine and Medical Engineering | | (5) | | | P | |
| Profilierungsbereich * | | | | | | |
| Profilierung Exoprothetik | Modul 1 | 5 | | P | | |
| | Modul 2 | 5 | | P | | |
| | Modul 3 | 5 | | | P | |
| | Modul 4 | 5 | | | P | |
| Profilierung Endoprothetik | Modul 1 | 5 | | | | |
| | Modul 2 | 5 | | | | |
| | Modul 3 | 5 | | | | |
| | Modul 4 | 5 | | | | |
| Wahlpflichtbereich * | | | | | | |
| Modul 1 | | 5 | | P | | |
| Modul 2 | | 5 | | | P | |
| Modul 3 | | 5 | | | P | |
| Projektbereich | | | | | | |
| Interdisciplinary Project | | 5 | | | P | |
| Masterarbeit incl. Kolloquium | | 30 | | | | P |
| Summe in CP je Semester | | | 30 | 30 | 30 | 30 |

CP – Leistungspunkte (Credit Points) nach ECTS

P – Prüfungsleistung nach §14 Abs. 1 aSPO–Master entsprechend Modulbeschreibung

Der dargestellte Studien- und Prüfungsplan ist eine exemplarische Version. Entsprechend der gewählten Spezialisierung und der Semesterlage einzelner Wahlpflichtmodule kann es zu Verschiebungen innerhalb des Studien- und Prüfungsplans kommen. Modulbeschreibungen befinden sich im Modulhandbuch (MHB). Näheres regelt das Modulhandbuch (MHB).

* Es kann bei einzelnen Modulen eine Pflicht zur Teilnahme bestehen.

Gemäß §14 (11) der Allgemeinen und studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen Prüfungsvorleistungen festgelegt werden, die als Voraussetzungen für den Erhalt von CP erforderlich sind.